

Satzung für den Historischen Verein Alt Füssen Neufassung 2012

§ 1 *Name und Sitz des Vereins*

1. Der Verein führt den Namen:
„Historischer Verein Alt Füssen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Füssen und wurde am 17.12.1920 im Vereinsregister beim Registergericht Kempten mit der Nr.: **VR 10343** eingetragen.
(nachträgl. Anmerkung: lt. Registergericht mit Satzung vom 05.08.1918)
3. Die Vereinsadresse ist die Anschrift des amtierenden 1. Vorsitzenden

§ 2 *Zweck des Vereins*

1. - Er fördert das Verständnis für Geschichte und heimische Kultur Füssens und seiner Umgebung.
- Er setzt sich für die denkmalpflegerische Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und der Baudenkmale ein.
- Er unterstützt alle Bestrebungen, die Natur- und Kulturlandschaft des Füssener Landes zu erhalten.
- Der Verein arbeitet hierbei mit allen gleichgesinnten Personen, Körperschaften und Vereinen zusammen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,
- kulturhistorische Vorträge
- Exkursionen
- geschichtsbezogene Bildungsreisen
- Betreuung des ehemaligen Wohnhauses von Bildhauer Anton-Sturm in Füssen
- Ausbau und Pflege einer Bibliothek und eines Archivs über die Vergangenheit Füssens und seiner Umgebung
- Sammlung und Erhaltung historischer Werkzeuge und Gegenstände
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“ im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und juristischen Personen.

1. Erwerb der Mitgliedschaft :
Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorherigem schriftlichen Antrag.

Bei Vorliegen besonderer Verdienste um den Verein kann eine Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei zu führen.
2. Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss:
Austritte sind nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungszeit möglich. Der Austritt erfolgt auf schriftliche Kündigung beim Vorstand und nach Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.
3. Weiter erlischt die Mitgliedschaft:
 - durch Tod bei natürlichen Personen
 - durch Auflösung der juristischen Personen
 - durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten
(Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit)
 - wenn der festgesetzte jährliche Vereinsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung befristet festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das laufende Geschäftsjahr. Für besondere Härtefälle kann auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung durch Beschluss des Vorstandes gewährt werden.

2. Die Beiträge dürfen nur für die in der Satzung verankerten Aufgaben und Zwecke verwendet werden.

§ 6 Zusammensetzung des Vereinsvorstandes

1. Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) bis zu drei Beisitzer
2. Der Vorstand beruft zur Erstellung der jährlichen Publikationen einen Schriftleiter, der in Angelegenheiten der Publikation stimmberechtigt ist. Wird ein gewähltes Vorstandsmitglied zum Schriftleiter berufen, ist dieses in allen Belangen stimmberechtigt.
3. Der Verein wird von seinem geschäftsführenden Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 / II BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.
4. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden jedoch beschränkt, auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes im Amt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsvorstand innerhalb von 30 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit kommissarisch zu berufen.
7. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder das Wohl des Vereins erfordert. Der Vereinsvorstand ist davon innerhalb von vierzehn Tagen in Kenntnis zu setzen. Die Höhe der finanziellen Angelegenheiten wird in der Finanzordnung geregelt.
8. Die Sitzungstermine werden von den Vorstandsmitgliedern festgelegt.
9. Eine außerordentliche Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund einberufen werden.

10. Zu einem gültigen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern des Vereinsvorstandes erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
11. Über jede Sitzung des Vereinsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der **Allgäuer Zeitung – Lokalteil Füssen** einberufen. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 25 % aller Mitglieder mit Begründung oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.
3. Die Versammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes (s. § 6) und über alle Punkte die auf der Tagesordnung stehen.
4. Anträge können von Mitgliedern gestellt werden und sind mit einer Frist von sieben Tagen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge kommen nicht auf die Tagesordnung.
5. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. In der Mitgliederversammlung haben der 1. oder 2. Vorsitzende und der Kassier Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr abzulegen.

§ 8 Wahl

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag 18 Jahre alt sind. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag 18 Jahre alt sind.
2. Der Vorstand lt. § 6 wird alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende werden getrennt in geheimer Abstimmung gewählt.
4. Die Wahl des restlichen Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt die geheime Abstimmung.

5. Die Mitgliederversammlung wählt für die jeweilige Wahlperiode zwei Kassenprüfer.

§ 9 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus Sach- und Geldwerten. Veräußerungen von Sachwerten bzw. deren Tausch bedürfen eines Beschlusses der Vorstandschaft. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass beim Tausch keine Minderung des Vereinsvermögens eintritt.

§ 10 Finanz- und Geschäftsordnung

Der Vereinsvorstand erlässt eine Finanz- und Geschäftsordnung. In dieser wird das Innenverhältnis bestimmt, in welchem der Rahmen der Berechtigungen und die Höhe der Ausgaben geregelt wird.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins / Wegfall des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Kommt eine ordnungsgemäße Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch hier ist eine dreiviertel Mehrheit der Anwesenden zur Beschlussfassung notwendig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
4. In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die **Stadt Füssen**

welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, gem. § 2 dieser Satzung, zu verwenden hat.

6. Sollte sich der Verein innerhalb eines Jahres neu aufstellen, so ist unter Einhaltung des bezeichneten Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung und bei Vorliegen der Gemeinnützigkeit das Vermögen zurückzuführen.

§ 13 Satzung

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 15

Alle vorhergehenden Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

Die Beschlussfassung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 26.03.2012

Füssen, den 26.03.2012 (auf dem Original unterschrieben)

.....
Magnus Peresson, 1. Vorsitzender

.....
Eduard Schropp, 2.Vorsitzender

.....
Jürgen Geisenfelder, Kassier

.....
Rudolf Schödlbauer, Schriftführer

.....
Erika Waldschmidt, Beisitzer

.....
Angela Helmer, Beisitzer

.....
Peter Nasemann, Beisitzer